



Regelheft

für die Eintragung in die

„Expertendatenbank der dena“

als

„Ausstellerin/Austeller von Energieausweisen“

der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)



Inhalt

Expertendatenbank der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)	3
1 Verfahren zur Eintragung in die Expertendatenbank der dena	4
2 Voraussetzungen der Eintragung in die Expertendatenbank der dena	5
2.1 Personenbezogene Eintragung.....	5
2.2 Anforderung an die Qualifikation.....	5
2.3 Haftpflichtversicherung	5
3 Darstellung in der Expertendatenbank der dena, Kommunikation, Kontovollmacht	5
3.1 Dargestellte und anzugebende Inhalte.....	5
3.2 Kommunikation, Kontovollmacht.....	6
4 Pflichten der Ausstellerinnen und Aussteller	6
4.1 Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten.....	6
4.2 Beitragspflicht / Rechnung	6
4.3 Datenaktualität.....	7
4.4 Nutzungsrechte.....	7
5 Kündigung	7
5.1 Kündigung durch die Ausstellerin/den Aussteller.....	7
5.2 Kündigung durch die dena	8
5.3 Form der Kündigung.....	8
5.4 Auswirkung der Kündigung auf die Beitragspflicht.....	8
6 Verfügbarkeit der Expertendatenbank und Haftung	9
7 Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung	9
8 Schlussbestimmungen	10
9 Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO	10



Expertendatenbank der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bietet die personenbezogene Eintragung als Ausstellerin/Aussteller von Energieausweisen (nachfolgend „Ausstellerin/Aussteller“ genannt) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Regelhefts an.

Die Expertendatenbank der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) ermöglicht Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohn- und Nichtwohngebäuden die bundesweite Suche nach Ausstellerinnen/Ausstellern von Energieausweisen.

Für die Eintragung in die Expertendatenbank steht Interessentinnen und Interessenten eine Anmeldeseite unter www.zukunft-haus.info/aussteller mit weiterführenden Informationen zur Verfügung.



1 Verfahren zur Eintragung in die Expertendatenbank der dena

Der Antrag auf Eintragung als Ausstellerin/Aussteller ist online unter <https://effizienzhaus.zukunft-haus.info/experten/> im Benutzerkonto zu erstellen und anschließend unterschrieben per E-Mail oder Post bei der dena einzureichen.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Team-Expertenliste

Chausseestraße 128 a

10115 Berlin

E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

Das Absenden des ausgefüllten Antragsformulars an die dena stellt ein verbindliches Angebot der Ausstellerin/des Ausstellers dar. Die notwendigen Nachweise über das Erfüllen der Eintragungsvoraussetzungen müssen in dem angelegten Benutzerkonto hochgeladen werden oder dem Antrag an die dena per E-Mail oder Post beigelegt werden. Die Nachweise werden nicht zurückgesendet, Originale sind daher nicht einzureichen.

Der Antragseingang wird auf elektronischem Weg bestätigt. Sind nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Expertendatenbank der dena festgestellt, wird das Angebot der Ausstellerin/des Ausstellers angenommen und der Eintrag der Ausstellerin/des Ausstellers in der Expertendatenbank online unter <https://effizienzhaus.zukunft-haus.info/experten/> (siehe auch Ziffer 3.1 „Dargestellte und anzugebende Inhalte“) freigeschaltet.

Die Prüfung wird in der Regel binnen vier Wochen durchgeführt. Ergibt sich aus den Nachweisen nicht, dass die Voraussetzung für die Eintragung erfüllt sind, teilt die dena der Ausstellerin/dem Aussteller mit, welche Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Die Ausstellerin/der Aussteller kann innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung fehlende Nachweise nachreichen, erfolgt dies nicht, gilt der Antrag als zurückgenommen. Eine Information zum Ablauf der Frist erfolgt nicht.

Der Vertrag zwischen der dena und der Ausstellerin/dem Aussteller kommt mit der Freischaltung der Eintragung in der Expertendatenbank zustande. Die dena benachrichtigt die Ausstellerin/den Aussteller über die Freischaltung per E-Mail.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit der Kündigung durch eine der Vertragsparteien oder dem Tod der Ausstellerin/des Ausstellers.

Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in die Expertendatenbank der dena besteht nicht. Die Eintragung ist freiwillig. Es besteht keine Verpflichtung in die Expertendatenbank der dena eingetragen zu sein, um Energieausweise ausstellen zu dürfen.



2 Voraussetzungen der Eintragung in die Expertendatenbank der dena

2.1 Personenbezogene Eintragung

Die Eintragung ist personenbezogen. Die Eintragung ist nur möglich für Ausstellerinnen/Aussteller von Energieausweisen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen oder angestellten beruflichen Tätigkeit handeln. Firmeneintragungen erfolgen nicht. Die Firma von Angestellten kann mit angezeigt werden. Eine Eintragung ist nicht möglich für Privatpersonen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher.

2.2 Anforderung an die Qualifikation

Die Ausstellerinnen/die Aussteller müssen die Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit Erst- und Zweitqualifikation oder § 113 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung erfüllen und nachweisen.

Der Nachweis über die Erfüllung der Qualifikation als Ausstellerin/Aussteller von Energieausweisen für Nichtwohngebäude kann erbracht werden nach:

- § 88 Absatz Nr. 1 oder
- § 88 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 – 3 oder
- § 88 Absatz 1 Nr. 4 – 3 und Absatz 2 Nr. 2 – 3

2.3 Haftpflichtversicherung

Die Ausstellerin/der Aussteller muss über eine geeignete Haftpflichtversicherung verfügen.

3 Darstellung in der Expertendatenbank der dena, Kommunikation, Kontovollmacht

3.1 Dargestellte und anzugebende Inhalte

Eingetragen und veröffentlicht werden folgende Daten:

- Name der Ausstellerin/des Ausstellers (Vor- und Nachname, Titel)
- Name der Firma, sofern vorhanden
- Ausbildung/Studium
- Anschrift, Telefon
- E-Mail-Adresse (Veröffentlichung nur, wenn gewünscht)
- Ausstellungsberechtigung nach Gebäudeart (Wohngebäude und/oder Nichtwohngebäude)
- Optional: Internetseite



3.2 Kommunikation, Kontovollmacht

Die Kommunikation zwischen der dena und der Ausstellerin/dem Aussteller erfolgt per E-Mail.

Bei gewünschter ergänzender Kommunikation über das Telefon ist ein Telefonkennwort zu hinterlegen.

Zur Vorbereitung der Antragstellung legt die Ausstellerinnen/der Aussteller zunächst ein Benutzerkonto auf der Seite www.zukunft-haus.info/aussteller an.

Die Ausstellerinnen/die Aussteller können mittels des unter www.zukunft-haus.info/aussteller bereitgestellten Formulars einer Person eine „Kontovollmacht“ erteilen.

4 Pflichten der Ausstellerinnen und Aussteller

4.1 Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten

Eine Weitergabe der Login-Daten und des Telefonkennworts ist nur im Rahmen der im Benutzerkonto abrufbaren Vollmachtserteilung zulässig. Die Ausstellerinnen/die Aussteller sind unabhängig von einer Bevollmächtigung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über ihr Benutzerkonto getätigten Angaben nach den gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

Das Benutzerkonto darf nicht missbraucht werden, indem es etwa für gewaltverherrlichende, sexistische, rassistische, pornografische oder sonstige gesetzeswidrige Inhalte verwendet wird.

4.2 Beitragspflicht / Rechnung

Für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen fällt im Jahr der Eintragung jeweils einmalig ein Eintragungsbeitrag an. Zudem ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Beträge wird auf der Internetseite <https://effizienzhaus.zukunft-haus.info/aussteller> bekannt gegeben.

Rechnungen von der dena werden im Benutzerkonto bereitgestellt. Hierüber werden die Ausstellerinnen/die Aussteller per E-Mail informiert.

Der Eintragungsbeitrag und der erste Jahresbeitrag werden nach Freischaltung der Ausstellerin/des Ausstellers in der Expertendatenbank der dena 14 Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Beitragsjahres zur Zahlung fällig, das heißt jeweils am Jahresdatum der erstmaligen Freischaltung.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto der dena. Die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung besteht nicht.

Die Beitragspflicht endet im Fall der Beendigung des Vertrags durch Kündigung oder Tod der Ausstellerin/des Ausstellers zum Ende des Beitragsjahres.



4.3 Datenaktualität

Die Ausstellerin/der Aussteller ist verpflichtet, die Daten (insbesondere Name, Name der Firma, Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse) im Benutzerkonto auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen bezüglich des Namens und/oder der E-Mail-Adresse müssen der dena zeitnah per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Für die Änderung des Namens ist ein Nachweis einzureichen.

Ein Wegfall der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist der dena unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die dena ist in diesem Fall berechtigt, betroffene Personen umgehend aus der Expertendatenbank der dena zu löschen bzw. eine erneute Registrierung gemäß verändertem GEG zu verlangen.

4.4 Nutzungsrechte

Die Ausstellerinnen/die Aussteller garantieren, dass die von ihnen zur Veröffentlichung in der Expertendatenbank der dena hochgeladenen Materialien, insbesondere Texte, Dokumente, Grafiken und Bilder, frei von Schutzrechten Dritter sind und sie über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügen. Die Ausstellerinnen/die Aussteller versichern, dass nach ihrer Kenntnis keine Rechte, insbesondere keine Wettbewerbs-, Marken- oder Urheberrechte, Dritter bestehen, welche die Veröffentlichung der Materialien durch die dena einschränken oder ausschließen. Die Ausstellerinnen/die Aussteller werden die dena unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Werden Fotoaufnahmen hochgeladen, auf denen Personen zu erkennen sind, darf der Upload der Bilddateien nur erfolgen, wenn den Ausstellerinnen/den Ausstellern die Einwilligung dieser Personen hierzu vorliegt.

Die Ausstellerinnen/die Aussteller stellen die dena von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den von den Ausstellerinnen/den Ausstellern eingebrachten Materialien gegen die dena geltend machen, und ersetzen der dena die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

5 Kündigung

5.1 Kündigung durch die Ausstellerin/den Aussteller

Die Ausstellerin/der Aussteller kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Beitragsjahres kündigen. Der Eintrag der Ausstellerin/des Ausstellers kann auf Wunsch nach Zugang der Kündigung sofort ausgeblendet werden. Das Recht der Ausstellerin/des Ausstellers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



5.2 Kündigung durch die dena

Die dena hat das Recht mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- a) falsche Angaben zur Qualifikation der Ausstellerin/des Ausstellers vorliegen.
- b) die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach dem GEG nicht (mehr) vorliegt.
- c) die Ausstellerin/der Aussteller sich mit der Erfüllung der Beitragspflicht in Verzug befindet.
- d) die Ausstellerin/der Aussteller der Geltung einer Änderung des Regelhefts widerspricht.
- e) die Ausstellerin/der Aussteller Pflichten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto oder den Login-Daten verletzt (siehe Ziffer 4.1).
- f) die Ausstellerin/der Aussteller sonstige Vertragspflichten verletzt.

Darüber hinaus hat die dena das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Die Ausstellerinnen/Aussteller können die Kündigung heilen, indem sie innerhalb der Kündigungsfrist den Kündigungsgrund beseitigen. Die dena wird die Ausstellerin/den Aussteller vor Ausspruch der Kündigung über die geplante Kündigung informieren und gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Wird das Vertragsverhältnis von der dena drei Mal in Folge gekündigt, ist eine Heilung nicht mehr möglich. Die Ausstellerin/der Aussteller wird aus der Expertendatenbank ausgeschlossen.

5.3 Form der Kündigung

Jede Kündigung bedarf der Schriftform (unterschrieben, auch per E-Mail). Der Schriftform wird entsprochen, wenn die unterschriebene Kündigung gescannt versendet wird. Die Kündigung der Ausstellerinnen/Aussteller ist zu richten an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Team-Expertenliste
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
info@energie-effizienz-experten.de

5.4 Auswirkung der Kündigung auf die Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet unabhängig von der Kündigung erst mit Ablauf des Beitragsjahres gemäß Ziffer 4.2. Im Falle einer Kündigung werden fällige bzw. bereits gezahlte Beiträge nicht – auch nicht anteilig – erlassen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Ausstellerin/der Aussteller aufgrund des Vorliegens eines von der dena zu vertretendem wichtigem Grunde außerordentlich kündigt.

Eine Erstattung der bereits geleisteten Beiträge findet im Falle der Löschung (siehe Ziffer 4.2) nicht – auch nicht anteilig – statt.



6 Verfügbarkeit der Expertendatenbank und Haftung

Die Expertendatenbank ist grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar und einsehbar. Die dena übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Expertendatenbank jederzeit tatsächlich störungs- und unterbrechungsfrei zur Verfügung steht. Insbesondere ist die Expertendatenbank bei notwendigen Ausfallzeiten wegen Reparatur, Wartung und Software-Updates sowie in Zeiten, in denen die Internetseite aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der dena liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), ausfällt, über das Internet nicht zu erreichen.

Die dena haftet dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung der dena ist bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- und Gesundheitsschäden der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

Die dena übernimmt keine Gewähr für die von den Ausstellerinnen/Ausstellern in der Expertendatenbank hochgeladenen Materialien, insbesondere Dokumente, Grafiken, Bilder, Fotos und Texte.

7 Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung

Die dena ist zu Änderungen des Regelhefts mit Wirkung für die Zukunft berechtigt. Die Änderungen werden wirksam, wenn das Regelheft in seiner geänderten Form in ein Rechtsgeschäft einbezogen wird. Sie werden auch wirksam, wenn die dena auf die Änderungen hinweist und die Ausstellerin/der Aussteller die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die dena die Kündigung vor.

Die dena ist berechtigt, die Beiträge bzw. die Beitragsstruktur aus folgenden Gründen anzupassen:

- sich verändernde Marktbedingungen,
- erhebliche Veränderungen der Beschaffungskosten,
- Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise.

Die dena wird die Ausstellerinnen und Aussteller über eine Änderung der Beiträge oder -struktur mindestens vier Wochen vorab per E-Mail informieren. Die Beitragsänderung wird wirksam, wenn die dena auf die Änderung hinweist und die Ausstellerinnen und Aussteller die Änderungen zur Kenntnis nehmen können und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die dena die Kündigung nach Ziffer 5 vor.



8 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Regelhefts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform gemäß § 126 b BGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausstellerinnen/Aussteller sind ausgeschlossen.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Regelhefts unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.

Gerichtsstand ist Berlin. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9 Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter <https://effizienzhaus.zukunft-haus.info/datenschutzerklaerung/> abrufbar.